

Ungewollte Sünden schmackhaft machen

Hamburg – Milliarden Euro wurden Expertenberichten zufolge ins Ausland gebracht, um sie dem Zugriff des deutschen Fiskus zu entziehen. Entsprechend groß sind die Anstrengungen von Regierung und Behörden, Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Abhilfe soll die EU-Zinsrichtlinie schaffen, die weit reichende Kontrollmitteilungen des Auslandsstaates an den deutschen Wohnsitzstaat vorsieht. Aber gerade die sensitiven Länder Belgien, Luxemburg, Österreich und Schweiz, wie auch die typischen Steuerfluchtländer Liechtenstein, Andorra, San Marino und Monaco sind davon ausgenommen. Anstelle von Kontrollmitteilungen sollen diese Länder eine Quellensteuer (bis 2010 ansteigend auf 35 Prozent) einführen, die eine Steuerflucht ins Ausland weniger attraktiv machen würde – so der Wunsch des deutschen Fiskus. Unterdessen wird in den betroffenen Ländern bereits über „quellensteuerschonende“ Anlagealternativen nachgedacht. Ob die Quellensteuerpflicht den erhofften Kapitalrückfluss bewirkt, ist daher fraglich.

Vor diesem Hintergrund könnte das seit 1. Januar 2004 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit (amtdeutsch: Strafbefreiungserklärungsgesetz) dem Kapitalrückfluss die gewünschte Dynamik verleihen. Danach kann sich unter anderem im Bereich der Einkommensteuer Straffreiheit er-

kaufen, wer nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Januar 2005 die auf Grund seiner unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben zu Unrecht nicht besteuerten Einnahmen gegenüber der Finanzbehörde erklärt und

innerhalb von zehn Tagen nach Abgabe der Erklärung, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2004 25 Prozent der erklärten Beträge an den Fiskus entrichtet.

Die Nacherklärung muss dabei prinzipiell alle steuerpflichtigen Einnahmen erfassen, die bei der Fest-

setzung der Einkommensteuer für die Veranlagungszeiträume 1993 bis 2002 nicht berücksichtigt wurden. Hierbei sind die Einnahmen nach Kalenderjahren und zu Grunde liegenden Lebenssachverhalten zu spezifizieren. Allerdings: Umfasst die Nacherklärung nicht alle betroffenen Einnahmen, bleibt die Strafbarkeit von Taten, die auf nicht berücksichtigten Einnahmen beruhen, so bestehen, wie sie vor Abgabe der strafbefreienden Erklärung gegeben war. Damit wird das Risiko der unrichtigen Nacherklärung zu einem Damoklesschwert, das den Betroffenen noch geraume Zeit nach Abgabe der Nacherklärung belasten kann.

Attraktiv erscheint, dass die steuerpflichtigen Einnahmen der Veranlagungszeiträume 1993

bis 2002 nicht zu 100 Prozent, sondern lediglich zu 60 Prozent zu erklären sind. Damit sollen Werbungskosten, die mit den Einnahmen in Zusammenhang stehen, pauschal berücksichtigt werden. Eine erhebliche Vergünstigung gegenüber der strafbefreienden Selbstanzeige, wie sie bislang schon möglich war, besteht ferner darin, dass mit Entrichtung des Nachzahlungsbetrages auch alle mit den betroffenen

Amnestiegesetz hat Vorzüge gegenüber Selbstanzeige

Einnahmen erfassen, die bei der Festsetzung der Einkommensteuer für die Veranlagungszeiträume 1993 bis 2002 nicht berücksichtigt wurden. Hierbei sind die Einnahmen nach Kalenderjahren und zu Grunde liegenden Lebenssachverhalten zu spezifizieren. Allerdings: Umfasst die Nacherklärung nicht alle betroffenen Einnahmen, bleibt die Strafbarkeit von Taten, die auf nicht berücksichtigten Einnahmen beruhen, so bestehen, wie sie vor Abgabe der strafbefreienden Erklärung gegeben war. Damit wird das Risiko der unrichtigen Nacherklärung zu einem Damoklesschwert, das den Betroffenen noch geraume Zeit nach Abgabe der Nacherklärung belasten kann.

Wird die strafbefreiende Erklärung nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 1. April 2005 abgegeben, erhöht sich der zu entrichtende Betrag von 25 Prozent auf 35 Prozent der nach erklärten Einnahmen.

Das Amnestiegesetz weist damit erhebliche Vorzüge gegenüber der strafbefreienden Selbstanzeige auf, die auch bislang schon möglich war. Allerdings fehlt es noch an einem wichtigen Baustein, um dem Kapitalrückfluss die gewünschte Dynamik zu verleihen: nämlich an

der Absenkung des Steuersatzes für Kapitalerträge auf maximal 25 Prozent. Die Bestrebungen einer Abgeltungssteuer für Kapitalerträge sind bislang nicht Gesetz geworden. Daher erscheint es äußerst fraglich, ob das Amnestiegesetz auch diejenigen erreicht, die ihr Kapitalvermögen bislang aus Unmut über die Steuerhöhe planmäßig dem deutschen Fiskus entzogen haben und die bereit waren, die damit verbundenen persönlichen Belastungen (Entdeckungsrisiko) auf sich zu nehmen.

Eine goldene Brücke zur Steuerehrlichkeit stellt das Gesetz aber für die Erben von Schwarzgeldkonten und -depots dar, die über eine solche „Strategie des Steuersparens“ ihres Erblassers wenig glücklich waren, jedoch auf Grund der bislang hohen Steuernachzahlungen von der gebotenen Nacherklärung abgesehen haben. Diesen „ungewollten“ Steueründern wird die strafbefreiende Erklärung nach dem Amnestiegesetz dadurch schmackhaft gemacht, dass hinsichtlich der verkürzten Erbschaftsteuer nur 20 Prozent des verschwiegenen Erbschaftserwerbs als nachzuerklärende Einnahmen gelten, so dass auf einen bislang verheimlichten Erbschaftserwerb lediglich fünf Prozent Erbschaftsteuer nachzurechnen sind. Getreu dem Motto: Was du ererbst, erwirb es vom Fiskus, um es zu besitzen!

Michael Ivens, Fachanwalt für Steuerrecht, Hamburg